

Auftrag und Vollmacht

Der/die Unterzeichnete

erteilt hiermit **Auftrag und Vollmacht mit Substitutionsermächtigung** an

**lic.iur. Jan Goepfert
Bäumleingasse 18
4051 Basel**

Advokat und Mitglied der Advokatenkammer Basel und des schweizerischen Anwaltsverbandes, um in seinem/ihrer Namen

in Sachen

als Advokat vor allen hiesigen und auswärtigen Gerichten sowie sonstigen Behörden oder gegenüber Privaten aufzutreten, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausführung des Auftrags mit sich bringen kann, mit dem solidarischen Versprechen, den Beauftragten für Kosten und Bemühungen zu entschädigen. Zugleich zediert der Mandant zahlungshalber die gegenüber der Gegenpartei allenfalls bestehenden Ansprüche auf Ersatz von Kosten an den Beauftragten. **Die Vollmacht gilt auch bei Eintritt der Handlungsunfähigkeit und über den Tod des Mandanten hinaus.**

Massgebend für die Berechnung der Forderung des Beauftragten an Honorar, Gebühren und Auslagen, sind die vom Appellationsgericht Basel-Stadt erlassene Honorarordnung und die von der Advokatenkammer Basel aufgestellten Honorarsätze. Dies gilt auch für die Prozessführung ausserhalb des Kantons Basel-Stadt, soweit keine anderen zwingenden kantonalen Tarife zur Anwendung kommen. Für Verfahren vor richterlichen Instanzen des Kantons Basel-Landschaft gilt die entsprechende, vom Obergericht erlassene Tarifordnung für Advokaten. Individuelle Vereinbarungen zwischen Mandant und Beauftragtem bleiben vorbehalten.

Bei Streitigkeiten über die Höhe der Ansprüche aus der Prozessführung können Mandant oder Beauftragter das zuständige Gericht anrufen. Für den Kanton Basel-Stadt gilt § 17 der baselstädtischen Honorarordnung, für den Kanton Basel-Landschaft § 17 der Tarifordnung. Andere Streitigkeiten über Honoraransprüche aus dem Auftragsverhältnis, mit Einschluss solcher aus der Prozessführung vor dem Bundesgericht, sind vorerst dem Moderationsausschuss der Advokatenkammer Basel zur Vermittlung zu unterbreiten. Für Honorarstreitigkeiten entbinden die Vollmachtgeber den Bevollmächtigten gegenüber den zuständigen Überprüfungsinstanzen vom Berufsgeheimnis.

Der Beauftragte ist befugt, nach zehn Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung, bei aussergerichtlicher Erledigung nach zehn Jahren seit der Zustellung der Abrechnung, die nicht abgeholten Akten des Mandanten und die eigenen Handakten zu vernichten.

Der Auftrag richtet sich ausschliesslich an den oben erwähnten Beauftragten.

Gerichtsstandsvereinbarung: Für alle aus dem Vollmachts- und Auftragsverhältnis entspringenden Streitigkeiten erwählen Mandanten und Beauftragter ungeachtet ihres Wohnsitzes den Gerichtsstand in Basel.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift)